

Genehmigung von Pestiziden in der EU Schwerpunkt: Glyphosat

ZUSAMMENFASSUNG

In der Europäischen Union gilt für Pflanzenschutzmittel, die oft als „Pestizide“ bezeichnet werden, ein zweistufiges Genehmigungsverfahren: Die Wirkstoffe werden auf Ebene der Europäischen Union (EU) genehmigt, sofern sie einigen Kriterien entsprechen. Kommerzielle Pflanzenschutzmittel, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, werden anschließend von den Mitgliedstaaten zugelassen, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen.

Seit dem Jahr 2015 gibt es Meinungsverschiedenheiten über die Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat. Als einer der Wirkstoffe, die weltweit am häufigsten in Breitbandherbiziden verwendet werden, findet Glyphosat vor allem in der Landwirtschaft Anwendung. Ursache der Meinungsverschiedenheiten waren unterschiedliche Bewertungen der krebserregenden Wirkung von Glyphosat: Das Internationale Krebsforschungszentrum, das der Weltgesundheitsorganisation angehört, stuft Glyphosat als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen ein, während die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit zu dem Schluss kam, dass von Glyphosat wahrscheinlich keine krebserregende Gefahr für Menschen ausgeht. Die Europäische Chemikalienagentur erklärte später, dass Glyphosat nicht als krebserregender Stoff einzustufen sei. Verschiedene einzelstaatliche Behörden außerhalb der EU kamen zu demselben Schluss. Im Dezember 2017 erneuerte die Kommission schließlich die Genehmigung von Glyphosat für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die Standpunkte der Interessenträger und Mitgliedstaaten zu dem Thema liegen weit voneinander ab.

Das Europäische Parlament hat dazu aufgefordert, die Verwendung von Glyphosat bis Ende 2022 schrittweise einzustellen. Im Februar 2018 soll das Parlament über die Einsetzung eines Sonderausschusses für das Genehmigungsverfahren der EU für Pestizide abstimmen.



In diesem Briefing:

- Hintergrund
- Genehmigungsverfahren für Pestizide
- Schwerpunkt Glyphosat
- Standpunkte der Interessenträger
- Europäisches Parlament
- Wichtige Quellen

Glossar

Wirkstoff: der wirksame Bestandteil in Pflanzenschutzmitteln, der Schadorganismen bekämpft. Wirkstoffe werden auf EU-Ebene genehmigt.

Gefahr: die Fähigkeit eines Stoffes, sich aufgrund seiner inhärenten Eigenschaften nachteilig auf Mensch und Umwelt auszuwirken.

Pflanzenschutzmittel: ein kommerzielles Produkt, das einen oder mehrere Wirkstoffe, die Pflanzen vor Schadorganismen schützen, und andere Stoffe enthält. Pflanzenschutzmittel werden von den Mitgliedstaaten zugelassen.

Risiko: die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von schädlichen Auswirkungen, wenn Menschen oder die Umwelt einer Gefahr ausgesetzt sind. Mit anderen Worten: Risiko = Gefahr x Exposition.

Risikobewertung: ein wissenschaftliches Verfahren, das üblicherweise von technischen Sachverständigen (in den Behörden der Mitgliedstaaten und/oder Gremien der EU wie der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit) ausgeführt wird.

Risikomanagement: ein eher politisches Verfahren, das von politischen Entscheidungsträgern wie den Vertretern der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel und der Kommission ausgeführt wird.

Hintergrund

Stoffe zur Kontrolle, Vernichtung und Vermeidung von als schädlich eingestuften Organismen werden unter dem Begriff „Pestizide“ zusammengefasst. Hierzu zählen sowohl Pflanzenschutzmittel (Verwendung bei Pflanzen in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in Parks und in Gärten) als auch Biozidprodukte (Verwendung in anderen Bereichen, beispielsweise als Desinfektionsmittel oder zum Schutz von Materialien). Der Begriff „Pestizide“ wird jedoch häufig als Synonym zum Begriff „Pflanzenschutzmittel“ verwendet.

Pestizide bieten zahlreiche Vorteile: Vor allem haben Pflanzenschutzmittel seit dem Zweiten Weltkrieg zu einem sprunghaften Anstieg der landwirtschaftlichen Erträge und einer Verringerung des Bedarfs an Arbeit in der Landwirtschaft beigetragen. Jedoch bringen Pestizide auch einige Nachteile mit sich, vor allem Auswirkungen auf die Umwelt (Ansammlung in der Luft, im Wasser oder im Boden), Gefahren für die Gesundheit des Menschen (beispielsweise aufgrund der Exposition gegenüber Rückständen) und Auswirkungen auf den Pflanzenschutz (wie die Entwicklung von Resistenzen gegenüber den verwendeten Produkten). Synthetische Pflanzenschutzmittel stehen im Mittelpunkt einer hitzigen gesellschaftlichen Debatte zwischen Befürwortern und Gegnern.

Grundsätze, auf die sich die EU-Rechtsvorschriften für Pestizide stützen

Die Risikobewertung und das Risikomanagement von Pflanzenschutzmitteln stützen sich in der Europäischen Union auf einige Grundsätze: einen **gefahrenbasierten Ansatz**, bei dem Wirkstoffe auf der Grundlage ihrer inhärenten Eigenschaften und nicht der Risiken, die sie darstellen können, bewertet werden, das **Vorsorgeprinzip**, nach dem Maßnahmen ergriffen werden können, wenn die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit der Menschen nicht eindeutig sind oder viel auf dem Spiel steht, das **Substitutionsprinzip**, das im Jahr 2015 zur Veröffentlichung einer [Liste](#) von 75 Wirkstoffen geführt hat, die durch andere weniger gefährliche Stoffe, Produkte oder Verfahren ersetzt werden sollen, die **Nachhaltigkeit**, vor allem durch das Konzept des „integrierten Pflanzenschutzes“, demzufolge nicht chemische Methoden vorzuziehen sind, wenn sie für eine zufriedenstellende Schädlingsbekämpfung sorgen, und die **gegenseitige Anerkennung**, gemäß der einzelstaatliche Behörden ein Produkt auf der Grundlage

einer Risikobewertung zulassen können, die von einer anderen einzelstaatlichen Behörde durchgeführt wurde.

Genehmigungsverfahren für Pestizide

In der [Verordnung über Pflanzenschutzmittel](#) aus dem Jahr 2009 sind die Vorschriften für die Zulassung von Pestiziden festgelegt, die in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in Parks und in Gärten verwendet werden. Ziel der Verordnung ist „die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt und das bessere Funktionieren des Binnenmarkts durch die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion“.

Für Pestizide gilt ein **zweistufiges Genehmigungsverfahren**: Die Wirkstoffe werden auf EU-Ebene genehmigt und kommerzielle Produkte (die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten) werden anschließend von den Mitgliedstaaten zugelassen.

Genehmigung von Wirkstoffen

Damit ein Wirkstoff genehmigt wird, muss er eine Reihe von **Ausschlusskriterien** erfüllen. Andernfalls kann er nicht genehmigt werden.¹ Die Ausschlusskriterien beruhen in erster Linie auf der Gefahr, die ein Stoff darstellt (und nicht auf den Risiken in Verbindung mit einer Exposition gegenüber dem Stoff). Wirkstoffe werden auf EU-Ebene genehmigt.

Das **Genehmigungsverfahren**, das im Allgemeinen zweieinhalb bis drei Jahre ab der Benachrichtigung über die Zulässigkeit des Antrags dauert, lässt sich wie folgt zusammenfassen: Ein Hersteller stellt bei einem Mitgliedstaat (dem „berichterstattenden Mitgliedstaat“²) einen Antrag und legt dazu Unterlagen, darunter toxikologische und ökotoxikologische Studien, sowie Informationen über Rückstände und über das Verhalten des Stoffes in der Umwelt vor. Die zuständige einzelstaatliche Behörde³ bestätigt die Zulässigkeit des Antrags und nimmt innerhalb eines Jahres eine erste Risikobewertung vor, wobei dieser Zeitraum verlängert werden kann, falls zusätzliche Informationen benötigt werden. Die einzelstaatliche Behörde legt der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) einen „Entwurf eines Bewertungsberichts“ vor, die daraufhin ein „Peer Review“ durchführt und Interessenträger konsultiert. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der EFSA führt die Kommission ein Risikomanagement⁴ durch und nimmt nach Billigung durch den [Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel](#), dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören, eine Verordnung an.⁵ Die Genehmigung wird für eine oder mehrere spezifische Verwendungen erteilt. Sie kann Bedingungen unterliegen und wird in der Regel für zehn Jahre gewährt. In bestimmten Fällen gelten einige Ausnahmenregelungen.

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

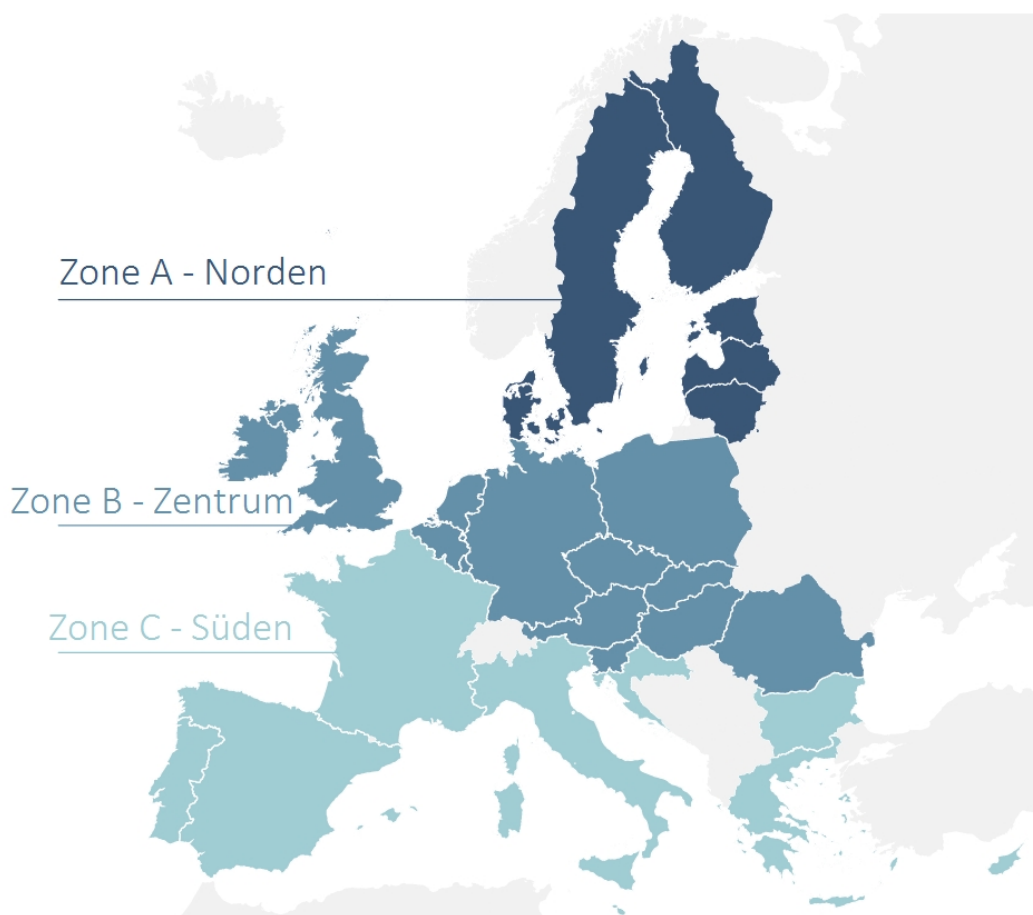
Um eine Zulassung zu erhalten, muss ein Pflanzenschutzmittel einigen Kriterien entsprechen: Unter anderem müssen seine Wirkstoffe genehmigt sein, es muss unter realistischen Anwendungsbedingungen ausreichend wirkungsvoll sein, es darf keine (unmittelbaren oder mittelbaren) schädlichen Auswirkungen auf Menschen oder Tiere haben und es darf auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben. Pflanzenschutzmittel werden von den Mitgliedstaaten zugelassen.

Zur Erleichterung des Genehmigungsverfahrens wurden drei Verwaltungszonen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln eingerichtet (siehe Abbildung 1). Die Anträge werden von einem berichterstattenden Mitgliedstaat pro Zone bewertet und können anschließend von den anderen Mitgliedstaaten in dieser Zone ohne zusätzliche

Bewertung genehmigt werden. Es gibt mehrere Verfahren für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und in bestimmten Fällen einige Ausnahmeregelungen.⁶

In aktuellen Berichten betonte die Kommission einige **Herausforderungen** im Zusammenhang mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. In einem zusammenfassenden [Bericht](#) aus dem Jahr 2017 über eine Auditreihe in EU-Mitgliedstaaten zu den in den Mitgliedstaaten vorhandenen Systemen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln stellte die Kommission fest, dass die meisten Mitgliedstaaten das System der zonalen Zulassung nicht nutzen, vor allem weil spezifische nationale Anforderungen bestehen und die Methodik zur Durchführung der Bewertungen nicht harmonisiert ist. Darüber hinaus wies sie darauf hin, dass es erhebliche Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen gibt, die dazu beitragen, dass mehr Zulassungen in Notfällen – ohne eine vollständige Bewertung – erteilt werden.⁷ In einem [Bericht](#) aus dem Jahr 2017 über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Mitgliedstaaten bisher keine klaren Kriterien festgelegt haben, um die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes umzusetzen, und dass sie die Einhaltung dieser Grundsätze vor Ort nicht systematisch kontrollieren.

Abbildung 1 – Zonen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln



Quelle: Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS).

Schwerpunkt Glyphosat

Glyphosat ist ein Wirkstoff, der in Breitbandherbiziden verwendet wird. Er ist seit dem Jahr 1974 auf dem Markt und einer der weltweit am häufigsten in Pflanzenschutzmitteln vorkommenden Wirkstoffe. Seit die Patentrechte im Jahr 2000 ausliefen, haben viele agrochemische Unternehmen Glyphosat enthaltende Produkte auf den Markt gebracht.⁸ Glyphosat wird als Wirkstoff in mehreren hundert kommerziellen Pflanzenschutzmitteln verwendet. [Untersuchungen](#) haben ergeben, dass im Jahr 2014 weltweit 826 Mio. kg Glyphosat verwendet wurden, 90 % davon in der Landwirtschaft. Abgesehen davon wird Glyphosat hauptsächlich zur Unkrautbekämpfung in Gärten und auf nichtkultivierten Flächen eingesetzt.

Glyphosat war zunächst gemäß den damals geltenden jeweiligen einzelstaatlichen Bestimmungen in der EU auf den Markt gebracht worden. Im Jahr 2002 wurde Glyphosat zum ersten Mal gemäß einer [Richtlinie](#) aus dem Jahr 1991, mit der ein einheitlicher Rahmen für das Inverkehrbringen von Pestiziden festgelegt wurde, für einen Zeitraum von zehn Jahren auf EU-Ebene genehmigt. Derzeit sind Glyphosat enthaltende Pflanzenschutzmittel in allen EU-Mitgliedstaaten zugelassen.

In den vergangenen Jahren kam es zu **Meinungsverschiedenheiten über die Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat**, vor allem angesichts unterschiedlicher Bewertungen seiner krebserregenden Wirkung. Die wichtigsten Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Im Jahr 2010 stellte die *Glyphosate Task Force*, eine Vereinigung von Herstellern, einen Antrag auf Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat bei den Behörden Deutschlands, das als berichterstattender Mitgliedstaat fungierte.
- Im November 2010 [verlängerte](#) die Kommission die Genehmigung von Glyphosat aufgrund des Antrags auf Erneuerung der *Glyphosate Task Force* und der für den Abschluss der Bewertung benötigten Zeit bis zum 31. Dezember 2015.
- Im Dezember 2013 legte das [Bundesinstitut für Risikobewertung](#) (BfR), das für die Durchführung der ersten Risikobewertung zuständig war, seinen „Entwurf eines Bewertungsberichts“ vor, in dem es unter anderem zu dem Schluss kam, dass Glyphosat nicht krebserregend ist.
- Im Januar 2014 begann die EFSA die „Peer Review“, an der andere einzelstaatliche Einrichtungen und Sachverständige beteiligt waren. Anschließend führte sie eine Konsultation der Interessenträger durch und ersuchte die *Glyphosate Task Force* um zusätzliche Informationen zu bestimmten Aspekten.
- Im März 2015 veröffentlichte das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC), ein Gremium der Weltgesundheitsorganisation, einen [Bericht](http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol112/mono112-10.pdf), in dem es Glyphosat als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen einstufte.
- Im Mai 2015 beauftragte die Kommission die für die Risikobewertung zuständigen Stellen (BfR und EFSA), die Erkenntnisse des IARC in ihrer Risikobewertung zu berücksichtigen.
- Im Oktober 2015 [verlängerte](#) die Kommission die Genehmigung von Glyphosat bis zum 30. Juni 2016, damit die Risikobewertung abgeschlossen werden konnte.
- Im November 2015 veröffentlichte die EFSA ihre [Schlussfolgerungen](#) zur Risikobewertung von Glyphosat. Sie kam zu dem Schluss, dass von Glyphosat wahrscheinlich keine krebserregende Gefahr für Menschen ausgeht, äußerte aber

Bedenken hinsichtlich bestimmter Stoffe, die zusammen mit Glyphosat in einigen Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, vor allem Talgfettaminooxethylat.

- Im Februar 2016 schlug die Kommission auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der EFSA vor, die Genehmigung von Glyphosat für einen Zeitraum von 15 Jahren zu erneuern. Der Vorschlag fand jedoch nicht die Unterstützung einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, da sich sehr viele Mitgliedstaaten enthielten.
- Ende Juni 2016 [verlängerte](#) die Kommission die Genehmigung von Glyphosat bis Ende Dezember 2017, damit die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine Bewertung der potenziellen krebserregenden Wirkung von Glyphosat vor dem Hintergrund einer Überarbeitung ihrer [harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung](#) vornehmen konnte.
- Im August 2016 [verbot](#) die Kommission die Verwendung von Talgfettaminooxethylat in Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten.
- Im März 2017 kam die ECHA [zu dem Schluss](#), dass Glyphosat nicht als krebserregender Stoff einzustufen ist.
- Im Mai 2017 schlug die Kommission auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen vor, die Genehmigung von Glyphosat für einen Zeitraum von zehn Jahren zu erneuern. Der Vorschlag fand jedoch nicht die Unterstützung einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel. In der zweiten Jahreshälfte gab es mehrere Gesprächsrunden und Abstimmungen, da die Kommission ihren Vorschlag mehrere Male überarbeitete.
- Am 6. Oktober 2017 wurde der Kommission die Europäische Bürgerinitiative „[Verbot von Glyphosat](#)“ vorgelegt, die mehr als eine Million Unterschriften erhalten hatte.
- Am 24. Oktober 2017 forderte das Europäische Parlament unter anderem die schrittweise Einstellung der Verwendung von Glyphosat bis Dezember 2022 (weitere Informationen sind im Abschnitt „Europäisches Parlament“ unten zu finden).
- Am 27. November 2017 billigten Vertreter der Mitgliedstaaten in einem Berufungsausschuss einen überarbeiteten Vorschlag der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung für einen Zeitraum von fünf Jahren.
- Am 12. Dezember 2017 [erneuerte](#) die Kommission die Genehmigung von Glyphosat bis zum 15. Dezember 2022. In ihrer am selben Tag veröffentlichten [Antwort](#) auf die Europäische Bürgerinitiative sagte die Kommission zu, bis Mai 2018 einen Legislativvorschlag vorzulegen, mit dem die Transparenzanforderungen für wissenschaftliche Bewertungen der EFSA aktualisiert werden.

Verschiedene **Behörden außerhalb der EU** kamen zu demselben Schluss wie die EFSA und die ECHA. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation und die Weltgesundheitsorganisation kamen auf ihrer [gemeinsamen Tagung für Pestizidrückstände](#) zu dem Schluss, dass Glyphosat im Rahmen der Aufnahme über Lebensmittel für den Menschen wahrscheinlich nicht krebserregend ist. Auch mehrere einzelstaatliche Regulierungsbehörden wie die [Australian Pesticides and Veterinary Medicines Authority](#) (australische Behörde für Pestizide und Tierarzneimittel), die [neuseeländische Environmental Protection Authority](#) (Umweltschutzbehörde), die [kanadische Pest Management Regulatory Agency](#) (Regulierungsagentur für Pflanzenschutz) und die [United States Environmental Protection Agency](#) (US-amerikanische Umweltschutzbehörde) erklärten, dass von Glyphosat wahrscheinlich keine krebserregende Gefahr für Menschen ausgehe.

Einige von manchen Autoren hervorgehobene **Aspekte können die unterschiedlichen Ergebnisse der Bewertungen** des IARC einerseits und der EFSA, der ECHA und anderer Stellen andererseits **erklären**:⁹

- Erstens unterscheidet sich die Auswahl der Teilnehmer des Verfahrens: Während sich das IARC ausschließlich auf hochqualifizierte Sachverständige stützt und keine Mitwirkung seitens der Politik oder der Gesellschaft erfolgt, haben die EFSA und die ECHA den Auftrag, Interessenträger in wissenschaftliche Bewertungen einzubeziehen.
- Zweitens unterscheiden sich die Vorschriften für die Auswahl der Quellen: Während die Sachverständigen des IARC nur Berichte berücksichtigen, die in Wissenschaftsjournalen veröffentlicht wurden (in erster Linie wissenschaftliche Abhandlungen, aber auch veröffentlichte Daten von Regulierungsstellen), berücksichtigen die EFSA und die ECHA im Einklang mit dem Konzept, dass der Hersteller die Übereinstimmung seines Wirkstoffs mit den Ausschlusskriterien nachweisen muss, ein viel breiteres Spektrum an Quellen, darunter auch nicht veröffentlichte Abhandlungen der Industrie.¹⁰
- Drittens kann sich auch der Gegenstand der Studien unterscheiden: Während die von der agrochemischen Industrie gemäß internationalen Leitlinien ausgeführten Tests den Wirkstoff (reines Glyphosat) betreffen, liegt der Schwerpunkt bei veröffentlichten Studien eher auf den kommerziellen Produkten, die von den Landwirten auf den Feldern verwendet werden (d. h. auf Produkten, die sowohl den Wirkstoff Glyphosat als auch andere Stoffe enthalten).

Die Kontroverse betraf aber nicht nur die unterschiedlichen Bewertungen. Die Veröffentlichung interner Dokumente der Industrie (die als die „Monsanto-Papiere“ bekannt wurden) im Rahmen von in den USA angestregten Gerichtsverfahren hat dazu geführt, dass behauptet wurde, die Industrie habe versucht, die wissenschaftlichen Beweise zu beeinflussen. Im Europäischen Parlament fand am 11. Oktober 2017 eine [öffentliche Anhörung](#) zu diesem Thema statt.

In einem [Bericht](#) über mögliche Alternativen zu Glyphosat in der französischen Landwirtschaft vom November 2017 wies das französische *Institut national de la recherche agronomique* (Institut für landwirtschaftliche Forschung) darauf hin, dass es zwar technische Alternativen gibt (die auch von einigen Landwirten verwendet werden), dass ein Verbot von Glyphosat aber zu Schwierigkeiten für andere Landwirte führen würde. In den Bericht wurde betont, dass ein Verbot von Glyphosat zusätzliche Kosten verursachen könnte (die sich nur schwer bestimmen lassen) und umfassende Änderungen der landwirtschaftlichen Verfahren erfordern würde.

Standpunkte der Interessenträger

Die [Glyphosate Task Force](#), die Hersteller vertritt, brachte ihre Enttäuschung über die Entscheidung zum Ausdruck, die Genehmigung nur für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erneuern, und kritisierte die Politisierung des Erneuerungsverfahrens der EU. Die [Task Force](#) forderte die Mitgliedstaaten darüber hinaus auf, sich bei der Bewertung von Anträgen auf Zulassung von Glyphosat enthaltenden Pflanzenschutzmitteln auf wissenschaftliche Beweise zu stützen.

Der europäische Dachverband der Landwirte und landwirtschaftlichen Genossenschaften, [Copa-Cogeca](#), bedauerte die Entscheidung, die Genehmigung von Glyphosat nur für einen Zeitraum von fünf Jahren und nicht von 15 Jahren zu erneuern. Er betonte, dass ohne Glyphosat die Lebensmittelvorräte bedroht würden.

Die nichtstaatliche Organisation [Pesticide Action Network Europe](#) forderte ein Verbot der Verwendung von Glyphosat ab dem Jahr 2017 in bestimmten Fällen (beispielsweise in öffentlichen Bereichen, durch Laien und in der Landwirtschaft, wenn es alternative Verfahren gibt) und die schrittweise Einstellung jeglicher Verwendung von Glyphosat bis Ende 2020. Sie forderte außerdem mehr Transparenz des Genehmigungsverfahrens.

Die Europäische Bürgerinitiative „[Verbot von Glyphosat](#)“ bedauerte, dass die Kommission nicht auf ihre Forderungen nach einem Verbot von Glyphosat, einer Reform des Genehmigungsverfahrens der EU für Pestizide und verbindlichen EU-Zielvorgaben für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden eingegangen ist.

[Sechs Mitgliedstaaten](#) (Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Malta und Slowenien) ersuchten die Kommission, zusätzlich zu der Entscheidung über die Erneuerung Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken in Verbindung mit dem Stoff zu verringern und eine schrittweise Einstellung der Verwendung von Glyphosat vorzubereiten, darunter auch Unterstützungsmaßnahmen für Landwirte.

Europäisches Parlament

In seiner [EntschlieÙung](#) vom 13. April 2016 forderte das Parlament die Kommission auf, die Genehmigung von Glyphosat für einen Zeitraum von nur sieben Jahren zu erneuern sowie den nichtprofessionellen Einsatz von Glyphosat und den Einsatz in oder in der Nähe von öffentlichen Bereichen nicht zu genehmigen. Es fordert die Kommission und die EFSA darüber hinaus auf, sämtliche wissenschaftlichen Beweise offenzulegen, die in der Risikobewertung herangezogen wurden.

In seiner [EntschlieÙung](#) vom 24. Oktober 2017 forderte das Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Einsatz von Glyphosat nach dem 15. Dezember 2017 weder in Haushalten, noch in oder in der Nähe von öffentlichen Bereichen oder – wenn es nicht chemische Alternativen gibt – in der Landwirtschaft zu genehmigen und den landwirtschaftlichen Einsatz bis zum 15. Dezember 2022 schrittweise einzustellen. Es fordert außerdem, dass sich Risikobewertungen ausschließlich auf veröffentlichte, überprüfte und unabhängige Studien stützen.

Im Februar 2018 soll das Europäische Parlament über die Einsetzung eines [Sonderausschusses](#) für das Genehmigungsverfahren der EU für Pestizide abstimmen. Der Sonderausschuss, der aus 30 Mitgliedern bestehen und für einen Zeitraum von neun Monaten eingesetzt würde, würde das Genehmigungsverfahren der EU für Pestizide, mögliche Fehler in den Verfahren zur wissenschaftlichen Bewertung von Stoffen, die Rolle der Kommission bei der Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat, mögliche Interessenkonflikte im Genehmigungsverfahren sowie die Rolle der Agenturen der EU und die Frage prüfen, ob sie über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Wichtige Quellen

Bourguignon, D., [Das Vorsorgeprinzip: Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche und Steuerung](#), EPRS, Europäisches Parlament, 2015.

Bourguignon, D., [EU-Politik und Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Pestizide: Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte](#), EPRS, Europäisches Parlament, 2017.

Bozzini, E., *Pesticide Policy and Politics in the European Union*, Palgrave Macmillan, 2017.

Endnoten

- ¹ Damit er genehmigt werden kann, darf ein Wirkstoff nicht als krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft werden oder als Stoff mit endokriner Wirkung, als Stoff mit persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Eigenschaften, als Stoff mit sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Eigenschaften oder als persistenter organischer Schadstoff gelten.
- ² In ihrer [Antwort](#) auf die Europäische Bürgerinitiative „Verbot von Glyphosat“ wies die Kommission darauf hin, dass der berichterstattende Mitgliedstaat im Falle eines Antrags auf Erneuerung einer Genehmigung „von der Kommission zugewiesen [wird] und nicht frei gewählt werden [kann]“.
- ³ Dies sind üblicherweise unabhängige Regulierungsagenturen wie das *Health and Safety Executive* (HSE) im Vereinigten Königreich, das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Deutschland und das *Kemikalieinspektionen* (Kemi) in Schweden.
- ⁴ Einige Wissenschaftler weisen jedoch darauf hin, dass der Unterschied zwischen Risikobewertung und Risikomanagement in der Praxis nur schwer beibehalten werden kann. Siehe beispielsweise Bozzini, E., *Pesticide Policy and Politics in the European Union*, Palgrave Macmillan, 2017, S. 46.
- ⁵ Diese Verordnungen werden nun im Einklang mit dem Prüfverfahren angenommen. Für weitere Details siehe Hardacre, A. und Kaeding, M., [Delegated and Implementing Acts: EIPA Essential Guide](#), 2013, S. 16.
- ⁶ Für weitere Details siehe Bourguignon, D., [EU-Politik und Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Pestizide: Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte](#), EPRS, Europäisches Parlament, 2017, S. 19-24.
- ⁷ Zulassungen in Notfällen können für einen Zeitraum von 120 Tagen gewährt werden, um einer „anders nicht abzuwehrenden Gefahr“ zu begegnen. In einem [Bericht](#) nichtstaatlicher Umweltschutzorganisationen aus dem Jahr 2017 wurde festgestellt, dass die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2013–2016 insgesamt 1 100 Zulassungen in Notfällen für Pflanzenschutzmittel gewährten, die nicht die in der Verordnung festgelegten Kriterien erfüllten.
- ⁸ Die [Glyphosate Task Force](#), eine Vereinigung von Unternehmen, die ihre Ressourcen zusammengelegt haben, um einen gemeinsamen Antrag auf Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat in der EU zu stellen, hat 22 bestätigte Mitglieder.
- ⁹ Siehe beispielsweise Bozzini, E., *Pesticide Policy and Politics in the European Union*, Palgrave Macmillan, 2017, S. 87-91.
- ¹⁰ Zur Veranschaulichung dieser Unterschiede in der Praxis: Im Bericht des IARC wurden fünf Kohortenstudien und 14 Fall-Kontroll-Studien bewertet. Das BfR und die EFSA erklärten hingegen, dass in ihren Berichten Hunderte von Studien bewertet wurden, darunter alle vom IARC bewerteten Studien.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND URHEBERRECHTSSCHUTZ

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments.

Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

© Europäische Union, 2018.

Fotonachweise: © oticki / Fotolia.

eprs@ep.europa.eu

<http://www.eprs.ep.parl.union.eu> (intranet)

<http://www.europarl.europa.eu/thinktank> (internet)

<http://epthinktank.eu> (blog)

